

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/11441 –

Verwertungsverbot und gesetzliche Lösungsfristen bei sexuellen Übergriffen in Schulen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11441** – vom 4. März 2020 hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit der Diskussion um sexuelle Übergriffe an Schulen sind mehrfach die Begrifflichkeiten „gesetzliche Lösungsfristen“ und „Verwertungsverbot“ aufgetaucht. Der ADD-Präsident äußerte zudem in der AZ vom 4. März 2020, dass daher in den beiden in Rede stehenden Fällen auch keine Akten mehr vorliegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden diese beiden Begriffe rechtlich korrekt bezeichnet und definiert?
2. Wo konkret ist die rechtliche Grundlage geregelt? Im Falle mehrerer gesetzlicher Grundlagen (z. B. Straf-, Beamten- und Disziplinarrecht) bitte alle angeben.
3. Welche jeweiligen zeitlichen Fristen gibt es in diesem Zusammenhang, und mit welchem Ereignis starten und enden diese?
4. Wie wird gewährleistet, dass Personen, die im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen eine Sanktionierung erfahren haben, nicht mehr in Arbeitsgebieten eingesetzt werden, in denen sie aufgrund der Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben?
5. Welche Rolle spielt bei der Entscheidung für künftige Einsatzgebiete der Eintritt der „gesetzlichen Lösungsfrist“ bzw. das „Verwertungsverbot“?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Begriffe „gesetzliche Lösungsfristen“ und „Verwertungsverbot“ sind rechtlich korrekt. Eine „gesetzliche Lösungsfrist“ ist eine gesetzliche Regelung, die vorschreibt, bis wann bestimmte Daten spätestens zu löschen (synonym: zu tilgen oder zu entfernen) sind und folglich auch nicht mehr verwendet werden dürfen. Ein „Verwertungsverbot“ ist ein auf den Grundprinzipien der Verfassung beruhendes oder in einem (einfachen) Gesetz geregeltes Verbot, ein bestimmtes Beweisergebnis bei einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zu berücksichtigen. Beispiele sind der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen.

Zu Frage 2:

Rechtsgrundlage im Strafrecht:

Falls eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt, wird diese in das Bundeszentralregister (BZR) eingetragen. Derartige Eintragungen unterliegen grundsätzlich der Tilgung, d.h. sie werden nach Ablauf einer bestimmten Frist aus dem BZR gelöscht. Die verurteilte Person gilt nach der Tilgung als nicht vorbestraft. Damit soll eine Resozialisierung erreicht werden. Die Tilgungsfrist hängt von der Art und dem Umfang der Verurteilung ab. Einzelheiten sind in § 46 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. Die Dauer der Tilgungsfrist liegt zwischen fünf Jahren für Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen bis hin zu zwanzig Jahren bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr hinsichtlich der in § 46 BZRG aufgeführten Sexualdelikte. Sind im BZR mehrere Verurteilungen eingetragen, kann eine Tilgung erst erfolgen, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden. Dies regelt § 51 Abs. 1 BZRG.

Rechtsgrundlage im Beamtenrecht:

Bezüglich des Umgangs mit Personalaktendaten ist der nachfolgend zitierte § 94 des Landesbeamtengesetzes (LBG) maßgeblich:

„§ 94 Entfernung von Personalaktendaten

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 112 Abs. 3 und 4 Satz 1 LDG keine Anwendung findet, sind

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten oder

2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Bestimmung oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Personalaktendaten, die nach § 94 LBG zu entfernen und zu vernichten wären, unzulässigerweise aber noch gespeichert sind, unterliegen einem Verwertungsverbot.

Rechtsgrundlage im Disziplinarrecht:

Bezüglich des Umgangs mit Disziplinaraktendaten ist der nachfolgend zitierte § 112 des Landesdisziplinalgesetzes (LDG) maßgeblich:

„§ 112 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße und eine Kürzung der Dienstbezüge dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der die Disziplinarmaßnahme verhängenden Entscheidung. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine die Kürzung der Dienstbezüge verhängende Entscheidung noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren zur Beendigung des Beamtenverhältnisses oder nach § 48 BeamtStG anhängig ist.

(3) Die in der Personalakte enthaltenen Vorgänge und Eintragungen über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Der Beamte kann beantragen, daß die Entfernung unterbleibt oder die Vorgänge und Eintragungen gesondert aufbewahrt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist bei den Vorgängen und Eintragungen über die Disziplinarmaßnahme zu vermerken, daß diese nicht mehr berücksichtigt werden darf.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der das Disziplinarverfahren abschließenden Entscheidung, im Übrigen mit dem Tag, an dem der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständige Dienstvorgesetzte Kenntnis von den wesentlichen Verdachtstatsachen erhält.“

Unterlagen über Verurteilungen und Verfahren, die Teil der Disziplinaraktendaten geworden sind, weil sie denselben Sachverhalt betreffen, der auch zu einem Disziplinarverfahren geführt hat, sind nach § 112 LDG zu behandeln.

Zu Frage 3:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Soweit ein Disziplinarverfahren auf einem sexuellen Übergriff beruht, werden bereits bei Bekanntwerden des Vorwurfs vorläufige Maßnahmen getroffen, die einen weiteren Einsatz mit Kindern und Jugendlichen verhindern. Disziplinarrechtliche Verwertungsverbote greifen hierbei noch nicht. Wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt, ist die Person schon aufgrund der Disziplinarmaßnahme nicht mehr im Dienst. Es besteht zudem kein disziplinarrechtliches Verwertungsverbot. Die Daten können deshalb auch für die Zeit nach der Entfernung aus dem Dienst verwertet werden. Im Schulbereich wird sichergestellt, dass diese Personen auch nicht für Vertretungsverträge oder im Ganztagsschulbetrieb wiedereingestellt werden.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär